

A n t r a g

der Abgeordneten Dirnberger und Kautz

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend die Erlassung eines NÖ Wohnungsförderungsgesetzes (NÖ WFG); LT-109/W-12

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzentwurf wird wie folgt abgeändert:

1. Die Überschrift des § 2 lautet:
"Anwendungsbereich";
der erste Halbsatz des § 2 lautet: "Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen:"
2. Im § 3 Z.2 lit.b wird der Zitatteil "§ 3 Z.3 lit.b und c, Z.4 bis 6," ersetzt durch den Zitatteil "§ 3 Z.3, Z.4, Z.5 lit.b und c, Z.6,".
3. Im § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort "Erwerb" die Worte "und bei der Weitergabe" eingefügt.
4. Im § 13 Abs.4 werden die Worte "festgestellt hat" ersetzt durch Worte "zur Abstellung angeordnet hat".
5. Im § 17 Abs.1 Z.1 wird der Zitatteil "§ 24a Abs.1 WEG, BGBl.Nr.417" ersetzt durch den Zitatteil "§ 24a Abs.1 WEG 1975, BGBl.Nr.417/1975".

6. Im § 17 Abs.2 Z.2 wird die Zahl "65" durch die Zahl "60" ersetzt.

7. § 23 Abs. 3 lautet:

"(3) Wird das Förderungsdarlehen nach Abs. 1 gekündigt, so ist die Rückzahlungsdauer so zu vereinbaren, daß soziale Härten vermieden werden."

8. Im § 31 Abs.1 Z.2 werden nach dem Wort "Eigenmittel" die Worte "erforderlich ist" eingefügt.

9. Im § 31 Abs.5 wird der Zitatteil "BGBI.Nr.692/1988" ersetzt durch den Zitatteil "BGBI.Nr.301/1989".

10. Im § 39 Abs.2 Z.3 wird das Zitat "§ 16 des WGG, BGBI.Nr. 139/1979 in der Fassung BGBI.Nr.340/1987" ersetzt durch das Zitat "§ 16 WEG 1975, BGBI.Nr.417/1975 in der Fassung BGBI.Nr.501/1984".

11. Im § 42 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort "höchstens" durch die Worte "10 bis zu" ersetzt.

12. § 51 Abs.2 zweiter Satz lautet:

"Die Rückzahlungsdauer ist so zu vereinbaren, daß soziale Härten vermieden werden."

13. Die bisherigen §§ 67 bis 69 erhalten die Bezeichnung "§§ 68 bis 70". § 67 (neu) lautet:

"§ 67

Gebühren- und Abgabenbefreiung

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit."

14. § 68 Abs. 1 (neu) lautet:

"(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Jänner 1990 in Kraft."

15. Im § 69 Abs.3 (neu) wird das Wort "Landeswohnungsförderungsstatut 1981" ersetzt durch das Wort "Landeswohnbauförderungsstatut 1986".

16. Im § 69 (neu) Abs.1, Abs.3 und 4 wird jeweils bei der Zitierung "WFG 1984" der Zitatteil "BGBI.Nr.692/1988" ersetzt durch den Zitatteil "BGBI.Nr.301/1989".

17. Im § 70 (neu) wird das Zitat "§ 68" ersetzt durch das Zitat "§ 69". Weiters wird in Z.1 lit.e der Zitatteil "BGBI.Nr.692/1988" ersetzt durch den Zitatteil "BGBI.Nr.301/1989".